



Stellungnahme

- Antrag der Fraktion DIE LINKE.
„Die Abgeltungsteuer abschaffen – Kapitalerträge wie Löhne besteuern“
- BT-Drucksache 18/2014 –
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
„Abgeltungsteuer abschaffen“
- BT-Drucksache 18/6064 –
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
„Transparenz von Kapitaleinkommen stärken – Automatischen Austausch von Informationen über Kapitalerträge auch im Inland einführen“
- BT-Drucksache 18/6065 -

Kontakt:

Dr. Judith Dickopf

Telefon: +49 30 20225-5263

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de

Berlin, 23. Oktober 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Abgeltungsteuer abzuschaffen – BT-Drucksachen 18/2014, 18/6064 und 18/6065 –

I. Argumente für Einführung der Abgeltungsteuer gelten unverändert fort

In den oben genannten Anträgen wird im Zusammenhang mit dem geplanten internationalen Informationsaustausch in Steuersachen gefordert, die Abgeltungsteuer abzuschaffen. Dies würde bedeuten, dass private Kapitalerträge wieder mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden müssten. Wie vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 müssten die Steuerpflichtigen ihre Kapitalerträge wieder selbst in der Steuererklärung angeben und die von den Kreditinstituten einbehaltene Kapitalertragsteuer würde auf die festgesetzte individuelle Einkommensteuer angerechnet. Als Argumente werden angeführt, dass bei einem umfassenden internationalen Informationsaustausch eine lückenlose Kontrolle über Kapitalerträge möglich ist und kein Bedarf mehr für eine attraktive Besteuerung von Kapitalerträgen besteht, die bisher Kapitalflucht verhindern sollte. Eines steuerlichen Anreizes, das Kapital in Deutschland zu halten, bedürfe es daher nicht mehr. Des Weiteren wird argumentiert, dass leistungslose Einkommen aus Vermögen nicht niedriger als Einkommen aus Arbeit besteuert werden sollen.

Die **Anträge zur Abschaffung** der Abgeltungsteuer **lassen ganz wesentliche Argumente außer Acht**, mit denen ihre Einführung im Jahr 2009 begründet wurde. Diese **Argumente gelten unverändert fort**:

- Verbesserung der **Akzeptanz** der Besteuerung durch den Bürger,
- **Vereinfachung** der Besteuerung, von der Bürger und Verwaltung profitieren (definitive Erhebung der Steuer unmittelbar an der Quelle durch die Kreditinstitute mit weitreichenden Erhebungs- und Abführungspflichten; keine Erklärungspflichten seitens der Bürger und keine individuelle Prüfung durch die Finanzämter; einheitliche Behandlung aller Kapitalanlageformen),
- Stärkung des **Finanzplatzes Deutschland**.

Im nunmehr siebten Jahr sorgt die Abgeltungsteuer in einem millionenfachen Massenverfahren in den weit überwiegenden Fällen für eine definitive Besteuerung und sorgt so für ein funktionierendes Steuerregime für Kapitaleinkünfte, was durch die laufenden Betriebsprüfungen der Kreditinstitute bestätigt wird.

Eine Abschaffung der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % auf Zinsen, Dividenden, Wertpapierveräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften würde ein zwischenzeitlich bewährtes, transparentes Besteuerungssystem zerstören. Nur mit einem relativ niedrigen Steuersatz können die mit der Abgeltungsteuer verbundenen Vereinfachungen und Pauschalierungen (uneingeschränkte Besteuerung von Dividenden, zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften, Wegfall Werbungskostenabzug) gerechtfertigt werden. Deutschland würde sich damit auch gegen einen europäischen Trend stellen; denn zahlreiche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union belegen die Zinseinkünfte mit einem Steuersatz, der unterhalb von 25 % liegt: Belgien, Bulgarien, Griechenland, Lettland,

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Abgeltungsteuer abzuschaffen – BT-Drucksachen 18/2014, 18/6064 und 18/6065 –

Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn. Drei Mitgliedstaaten erheben keine Steuern auf Zinseinkünfte (Estland, Kroatien und Litauen)¹.

Ein Abgeltungsteuersatz von 25 % (hinzu kommt der Solidaritätszuschlag = 26,375 % und ggf. Kirchensteuer) liegt somit – auch im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten – an der oberen Grenze. Der nominale Steuersatz von 25 % führt zu einer real sehr viel höheren Belastung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinnen. Denn bei der Bewertung der Abgeltungsteuer ist Folgendes zu beachten:

- **Kapitalerträge** werden – anders als Arbeitslohn – „**brutto**“ besteuert: (Werbungs-)Kosten wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten, Schuldzinsen, Fahrtkosten zur Hauptversammlung etc. sind nicht absetzbar; es gibt hierfür nur einen niedrigen Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bei Ehegatten 1.602 Euro).
- Bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktien kommt zur Belastung des Kapitalanlegers noch die steuerliche **Vorbelastung auf Unternehmensebene** hinzu (Körperschaft- und Gewerbesteuer).
- **Veräußerungsgewinne aus allen Kapitalanlagen** sowie Gewinne aus Termingeschäften werden zeitlich unbegrenzt und **umfassend besteuert** (ohne Berücksichtigung von Haltefristen);
- **Eingeschränkte Verlustverrechnung:** Veräußerungsverluste können nur mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, aber z. B. nicht mit gewerblichen Einkünften oder Mieterträgen.
- Bei **Zinserträgen** ist zudem – anders als beim Arbeitslohn – zusätzlich noch die **Inflationsanfälligkeit des Kapitals** zu berücksichtigen.

In Zeiten normaler Zinsstruktur mit einer die Inflationsrate übersteigenden Verzinsung (siehe nachstehendes [Beispiel 1](#)) entspricht die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag im Ergebnis einer **Steuerbelastung von 61,53 % bezogen auf den Realzins**, das ist der vom Anleger durch die Anlage realisierte Anlageerfolg:

| | | |
|-----------------------------------|-------------|----------------------|
| ▪ Kapital | 1.000,00 € | |
| ▪ Zinsertrag (3,5 % Marktzins) | 35,00 € | |
| ▪ Inflationsrate (2 %) | ./. 20,00 € | |
| ▪ Realzins | 15,00 € | |
| ▪ 25 % Abgeltungsteuer | ./. 8,75 € | |
| ▪ 5,5 % Solidaritätszuschlag | ./. 0,48 € | |
| Rendite nach Steuer und Inflation | 5,77 € | (ohne Kirchensteuer) |

¹ Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2014, S. 38 f.

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Abgeltungsteuer abzuschaffen – BT-Drucksachen 18/2014, 18/6064 und 18/6065 –

In Zeiten, in denen die Inflationsrate den Marktzins übersteigt, ergibt sich sogar ein **negativer Realzins** (realisierter Anlageerfolg), so dass eine **Substanzbesteuerung** vorliegt – siehe Beispiel 2:

| | | |
|--|------------|----------------------|
| ▪ Kapital | 1.000,00 € | |
| ▪ Zinsertrag (0,5 % Marktzins) | 5,00 € | |
| ▪ Inflationsrate (0,8 %) | ./. 8,00 € | |
| ▪ Realzins negativ | ./. 3,00 € | |
| ▪ 25 % Abgeltungsteuer | ./. 1,25 € | |
| ▪ 5,5 % Solidaritätszuschlag | ./. 0,06 € | |
| Negative Rendite nach Steuer und Inflation | ./. 4,31 € | (ohne Kirchensteuer) |

Anders als beim Arbeitslohn ist bei der steuerlichen Gesamtbelastung von **Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktienanlagen** zu berücksichtigen, dass sich die Belastung aus den von der Kapitalgesellschaft auf den Gewinn zu zahlenden Steuern (Vorbelastung auf Unternehmensebene) und der auf die Dividende bzw. auf den Veräußerungsgewinn vom Anteilseigner zu zahlenden Abgeltungsteuer zusammensetzt – siehe Beispiel 3:

Kapitalgesellschaft

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| ▪ Gewinn | 100,00 € |
| ▪ ./. GewSt (Hebesatz 400 %) | 14,00 € |
| ▪ ./. Körperschaftsteuer (15 %) | 15,00 € |
| ▪ <u>./. Solidaritätszuschlag</u> | <u>0,83 €</u> |
| ▪ Steuern des Unternehmens: | 29,83 % |
| ▪ = Thesaurierung/Dividende | 70,17 € |

Anteilseigner

| | |
|---|----------------------|
| ▪ Dividende | 70,17 € |
| ▪ ./. Abgeltungsteuer (25 %) | 17,54 € |
| ▪ ./. Solidaritätszuschlag | 0,96 € |
| ▪ Einkünfte nach Steuern | 51,67 € |
| ▪ Steuerbelastung insgesamt: 48,33 % | (ohne Kirchensteuer) |

Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien sind somit wegen der steuerlichen Vorbelastung auf Unternehmensebene schon derzeit hoch besteuert.

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Abgeltungsteuer abzuschaffen – BT-Drucksachen 18/2014, 18/6064 und 18/6065 –

Von der **Vereinfachung der Besteuerung** durch die Abgeltungsteuer **profitieren Anleger und Finanzbehörden**: Die Kreditinstitute erledigen die steuerlichen Formalitäten für ihre Kunden. Sie behalten von den Kapitalerträgen die anfallende Steuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Schon beim Steuerabzug werden etwaige Veräußerungsverluste verrechnet, ausländische Quellensteuern angerechnet, die persönlichen Verhältnisse der Kunden zu Grunde gelegt („Zusammenveranlagung“) und ggf. auch die Kirchensteuer berücksichtigt. Da der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat, entfallen umfangreiche Steuererklärungspflichten und damit auch die Notwendigkeit für die Finanzämter, in jedem Einzelfall bezogen auf Kapitaleinkünfte eine Veranlagung durchzuprüfen. Dies entlastet sowohl den Anleger als auch die Finanzverwaltung. Durch die Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen profitieren auch Anleger mit geringen Kapitalerträgen. Steuerpflichtigen, die aufgrund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge erklären möchten (sog. Günstigerprüfung), wird dies durch einfache und übersichtliche Vordrucke erleichtert.

Der Steuersatz von 25 % ist zudem kein einseitiges Privileg für die Reichen. Vielmehr ist er gegenüber dem alten System mit erheblichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden, die bei einer Rückkehr zu diesem System wieder umgekehrt werden müssten. Dies relativiert den nominalen Steuersatz gegenüber der effektiven Steuerbelastung.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde die **Bemessungsgrundlage** der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen **deutlich ausgeweitet**. So wurde die frühere Steuerfreiheit bei der Veräußerung von Wertpapieren nach einem Jahr Haltedauer gestrichen, so dass nunmehr alle Wertzuwächse besteuert werden. Gleichzeitig wurde für Aktienveräußerungen das sog. Halbeinkünfteverfahren abgeschafft, nach dem die Veräußerungsgewinne nur zur Hälfte in die Besteuerung einbezogen wurden. Insbesondere bei langer Haltedauer ergeben sich deshalb für den Anleger deutliche Zusatzbelastungen, so dass auch in dieser Hinsicht nicht von einer Privilegierung gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass auch Gewinne aus Termingeschäften seit Einführung der Abgeltungsteuer uneingeschränkt besteuert werden.

Würde die Abgeltungsteuer abgeschafft und würden die Kapitalerträge der Regelbesteuerung unterworfen, müssten der Werbungskostenabzug zwingend wieder zugelassen und das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien wieder eingeführt werden. Zudem müssten die uneingeschränkte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften sowie die eingeschränkte Verlustverrechnung von Kapitalerträgen wieder aufgehoben werden. Damit wäre automatisch auch der mit der Abgeltungsteuer angestrebte Vereinfachungseffekt für Bürger und Finanzbehörden hinfällig, weil damit ein Ansteigen der Veranlagungsfälle verbunden wäre.

Zudem wäre eine Steuerfreistellung der langfristigen Vermögensanlagen von der Wertzuwachsbesteuerung schon aus sozialpolitischen Gesichtspunkten (private Altersvorsorge) zwingend erforderlich bzw. unvermeidlich.

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Abgeltungsteuer abzuschaffen – BT-Drucksachen 18/2014, 18/6064 und 18/6065 –

II. Kein Bedarf für einen zusätzlichen Informationsaustausch über die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge

Im Antrag BT-Drucksache 18/6065 wird gefordert, den geplanten **Informationsaustausch** auch auf Kapitalerträge auszudehnen, die deutsche Steuerbürger in Deutschland erzielen. Der internationale Informationsaustausch in Steuersachen dient dazu, die Besteuerung von Kapitalerträgen im Heimatstaat sicherzustellen, die Steuerbürger im Ausland erzielen. Hierzu werden Informationen geliefert, die Besteuerung erfolgt dann „vor Ort“ durch die Finanzbehörden des Heimatstaates.

Die zutreffende und umfassende **Besteuerung** der Kapitalerträge, die deutsche Steuerbürger **im Inland** erzielen, ist aber **durch die Abgeltungsteuer sichergestellt**. Eines **zusätzlichen Informationsaustausches** über die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge **bedarf es somit nicht**. D. h. ein **internationaler Informationsaustausch über „grenzüberschreitende“ Kapitalerträge** und **eine nationale Abgeltungsteuer** sind **kein Widerspruch**. Vielmehr ergänzen sich beide Instrumente in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich.

Würde nur die abgeltende Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs abgeschafft, der Steuerabzug „an der Quelle“ aber beibehalten und zusätzlich ein Meldesystem für Kapitalerträge von Inländern eingeführt, würde die **Kapitalanlage des Steuerinländers in Deutschland** gegenüber einer Kapitalanlage im Ausland sogar **diskriminiert**. Von den Erträgen aus der Kapitalanlage in Deutschland würde vorab Kapitalertragsteuer einbehalten und es würden zusätzlich die Kapitalerträge an die Finanzbehörden gemeldet. Für die Kapitalanlage im Ausland würde die Besteuerung hingegen erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erfolgen.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die Abgeltungsteuer beizubehalten. Auch nach Umsetzung des internationalen Informationsaustausches hat die **Abgeltungsteuer keineswegs „ausgedient“, sondern erfüllt unverändert ihren Zweck**. Zudem kann von Steuermindereinnahmen durch die Abgeltungsteuer angesichts der verbreiterten Bemessungsgrundlage keine Rede sein. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion Die Linke aus Oktober 2014 (BT-Drucksache 18/2724) wird aufgezeigt, dass im Fall einer Fortführung des alten Systems in den Jahren 2009 bis 2014 gegenüber den Einnahmen aus der Abgeltungsteuer Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe entstanden wären. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in der Vergangenheit gegenüber Pressevertretern geäußert, dass die Einführung der Abgeltungsteuer bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen weniger zu Entlastungen, sondern eher zu steuerlichen Mehrbelastungen geführt hat². Die in der BT-Drucksache 18/2014 beklagten **Steuermindereinnahmen** sind – anders als dort angenommen – nicht durch die Abgeltungsteuer begründet, sondern haben ihre **Ursache** vor allem in dem seit einiger Zeit **historisch niedrigen Zinsniveau**.

² Vgl. zum Beispiel <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/steuern-auf-kapitalertraege-steuerexperten-warnen-vor-abschaffung-der-kapitalertragsteuer/10984878.html>.